

137/AB
Bundesministerium vom 21.01.2025 zu 143/J (XXVIII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.852.027

Wien, 13.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 143/J des Abgeordneten Wurm betreffend PVA-Willkür – Serie der „Kronen Zeitung“ – Und wie sieht es mit der Willkür in der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) aus?** wie folgt:

Fragen 1, 2, 3 und 4:

- *Sind Sie als zuständiger Sozial- und Gesundheitsminister, der die Rechtsaufsicht über die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) als Fachminister wahrzunehmen hat, über aktuelle Willkürhandlungen, die jenen in der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) ähnlich sind, informiert?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen ergreift das BMSGPK, um solche Willkürhandlungen in der SVS abzustellen?*
- *Wie sollen diese Maßnahmen, die das BMSGPK konkret gegen diese Willkürhandlungen in der SVS ergreift, umgesetzt werden und in welchem Zeitraum?*

- *Wurden Sie als zuständiger Sozial- und Gesundheitsminister bzw. wurde das BMSGPK seit dem Jänner 2020 unter Ihren Vorgängerministern Rudolf Anschober bzw. Dr. Wolfgang Mückstein über solche Willkürhandlungen der SVS informiert?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Konsequenzen?*

Vorauszuschicken ist, dass die anonymen Schilderungen in Zeitungsbeiträgen über vermeintliche Willkürhandlungen in der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), auf welche sich die vorliegende parlamentarische Anfrage bezieht, in keiner Weise objektivierbar sind und somit auch keiner Beurteilung unterzogen werden können.

Damit ist die aus einer unüberprüfbaren Unterstellung von Willkürhandlungen der PVA abgeleitete Behauptung von „ähnlichen Willkürhandlungen“ eines anderen Sozialversicherungsträgers keiner sinnvollen Beantwortung zugänglich.

Die Sozialversicherungsträger sind in Österreich bekanntlich als öffentlich-rechtliche Körperschaften nach den Grundsätzen der Selbstverwaltungskörper eingerichtet. Sie erledigen die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich eigenverantwortlich und weisungsfrei unter Bindung an die Gesetze.

In der österreichischen Rechtstradition liegt „Behördewillkür“ dann vor, wenn sich eine Behörde bei ihren Entscheidungen von unsachlichen Erwägungen leiten lässt und die für ihr Handeln maßgeblichen rechtlichen Vorschriften missachtet oder grob verkennt.

Nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen steht den Versicherten im Falle einer vermeintlich rechtswidrigen oder willkürlichen Entscheidung eines Sozialversicherungsträgers die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsweges offen, der in Leistungssachen zum Arbeits- und Sozialgericht führt.

Die Begutachtungen für Leistungen aus der Pensionsversicherung werden für die SVS von Ärztinnen bzw. Ärzten erbracht. Diese ärztlichen Sachverständigen haben vor erstmaliger Erstellung von Sachverständigungsgutachten für die Pensionsversicherungsträger eine verpflichtende Zertifizierung bei der Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK) zu absolvieren. Alle fünf Jahre erfolgt eine Rezertifizierung. Die Lehrgänge der ÖBAK werden laufend an die aus der Begutachtungspraxis gewonnenen Erfahrungswerte sowie an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Die verpflichtende Zertifizierung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern soll die Einheitlichkeit der Begutachtung und die Sicherstellung der Einhaltung von Begutachtungsstandards gewährleisten.

Hinsichtlich der medizinischen Fortbildung der gutachterlich tätigen Ärztinnen bzw. Ärzte ist anzumerken, dass diese den jeweiligen Fachgesellschaften der Ärztekammer obliegt. Die Ärztinnen bzw. Ärzte sind jedenfalls gemäß Ärztegesetz zur regelmäßigen inhaltlichen Fortbildung verpflichtet.

Gerade für den Bereich der Pensionsversicherung gilt, dass bei der Feststellung, ob ein Anspruch auf eine Leistung aufgrund von geminderter Arbeitsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit gemäß den rechtlichen Vorgaben besteht, ein gewisser Grad der Minderung der Arbeitsfähigkeit/Erwerbsfähigkeit bzw. das bestehende restliche Leistungskalkül entscheidend ist.

Willkürhandlungen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) sind mir nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

